

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 8. Februar 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2010-4](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-4))

---

***Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.***

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### **Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

*<sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, den Studierenden methodische und materiell-rechtliche Grundlagen der Rechtswissenschaften zu vermitteln. <sup>2</sup>In sinnvoller Ergänzung zu ihrem Hauptfach erwerben die Studierenden vertiefte juristische Kompetenzen im Öffentlichen Recht, um sich dadurch ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erschließen. <sup>3</sup>Die Nebenfachstudien des Öffentlichen Rechts befähigen die Studierenden dazu, juristische Problemstellungen zu erkennen und, soweit es ihr Berufsfeld erfordert, diese in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Juristen zu lösen.*

### **Zu § 5 ASPO: Studienbeginn**

Das Nebenfach-Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

*Für die Anzahl und Ausgestaltung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmuldbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.*

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2, 3 und 5:

<sup>1</sup>Das Nebenfach umfasst 60 ECTS-Punkte und ist als Bestandteil eines Bachelor-Studiengangs mit insgesamt 180 ECTS-Punkten in einer Hauptfach-Nebenfach-Kombination entsprechend des § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ASPO möglich.

<sup>2</sup>Das Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht kann grundsätzlich mit allen an der Universität Würzburg angebotenen Bachelor-Hauptfächern (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen dieser Hauptfächer die jeweilige Kombination nicht ausschließen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

<sup>1</sup>Das Nebenfach Öffentliches Recht besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 35 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 25 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Der Wahlpflichtbereich setzt sich zusammen aus dem Bereich Grundlagen (3 ECTS-Punkte), dem Bereich Rechtssprachen (3 ECTS-Punkte) und einem Wahlbereich (Europa- und Völkerrecht bzw. Verwaltungsrecht, jeweils 19 ECTS-Punkte). <sup>3</sup>Die Zuordnung der einzelnen Module ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

<sup>1</sup>Die Ausgestaltung des Nebenfachs im Hinblick auf die Zuordnung der einzelnen Module auf die Fachsemester sowie auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist dem folgenden Studienverlaufsplan zu entnehmen:

**1. Semester**

Grundkurs Öffentliches Recht 1: Staatsorganisationsrecht Vorlesung mit Konversatorium	4 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

**2. Semester**

Grundkurs Öffentliches Recht 2: Grundrechte Vorlesung und Konversatorium mit Hausarbeit	3 + 2 SWS	10 ECTS-Punkte
--	-----------	----------------

**3. Semester**

Grundkurs Öffentliches Recht 3: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht Vorlesung und Konversatorium	4 + 2 SWS	7 ECTS-Punkte
Grundlagenfach (Rechtsphilosophie 1, Rechtsgeschichte 1 oder Staatsstrukturen und -ideen) - Wahlpflicht -	2 SWS	3 ECTS-Punkte

#### 4. Semester

Verwaltungsprozessrecht	3 SWS	3 ECTS-Punkte
Fachsprache (Rechtsenglisch, -französisch, -spanisch, etc.) - Wahlpflicht -	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Seminar im Öffentlichen Recht	2 SWS	5 ECTS-Punkte

#### 5. und 6. Semester

##### *Wahlpflichtbereich 1: Europa- und Völkerrecht*

Grundzüge des Europarechts	3 SWS	4 ECTS-Punkte
Europäisches Verfassungsrecht oder Internationale Organisationen einschl. Internationale Gerichtsbarkeit oder Völkervertragsrecht (Internationales Vertragsrecht)	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Bezüge des Staatsrechts zum Europa- und Völkerrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Universelles Völkerrecht oder Wirtschaftsvölkerrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Konversatorium Europarecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte

**oder**

##### *Wahlpflichtbereich 2: Verwaltungsrecht*

Baurecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Polizei- und Sicherheitsrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Kommunalrecht	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Umweltrecht oder Vertiefungsveranstaltung Verfahrens- und Prozessrecht oder Allgemeines Verwaltungsrecht 2	2 SWS	3 ECTS-Punkte
Übung	3 SWS	7 ECTS-Punkte

<sup>2</sup>Die Einhaltung des Studienverlaufsplans wird dringend empfohlen.

#### **Zu § 7 ASPO: Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

<sup>1</sup>Das Studium setzt die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. <sup>2</sup>Neben den in der ASPO genannten Lehrformen gibt es an der Juristischen Fakultät die spezifische Lehrform des Konversatoriums (O):

<sup>3</sup>Konversatorien sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die die Studierenden in kleinen Gruppen besuchen. <sup>4</sup>Sie dienen einerseits der Begleitung und Nachbereitung der Vorlesungen.

<sup>5</sup>Sie vermitteln darüber hinaus die besondere Methodik der juristischen Fallbearbeitung.

Satz 4:

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen des Fachsprachenprogramms, die im Nebenfach Öffentliches Recht im vierten Semester besucht werden, werden in der Regel zumindest teilweise auch in der Fachsprache abgehalten.

#### **Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmulbeschreibungen (Anlage 2).*

#### **Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmulprüfungen

Satz 1:

*Die Form, die Dauer und der Umfang der Prüfungen sind in den Teilmulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.*

#### **Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*Mündliche Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt. Der bzw. die Teilmulverantwortliche ist ermächtigt, die Einzelheiten des Prüfungsmodus festzulegen.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der Prüfungen ist den Modul- bzw. Teilmulbeschreibungen zu entnehmen.*

#### **Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmulbeschreibungen geregelt.*

#### **Zu § 20 ASPO:**

**Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: *Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen*

<sup>1</sup>Im Nebenfach Öffentliches Recht sind folgende studiengangsspezifische Prüfungen vorgesehen:

- Hausarbeit, in Ergänzung zu § 20 Abs. 2 ASPO: Die ausführliche Lösung eines komplexen Sachverhalts unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Literatur.
- Seminararbeit: Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem spezifischen vom Seminarleiter ausgewählten oder vorgeschlagenen Thema, in der Regel verbunden mit einem Vortrag während der Seminarveranstaltung.

<sup>2</sup>Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind jeweils den Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.

**Zu § 24 ASPO:  
Voraussetzungen für die erforderliche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen:

Satz 2:

<sup>1</sup>Für den Fall, dass sich eine Teilmodulprüfung auf die Inhalte einer Vorlesung und eines Konversatoriums bezieht, ist die regelmäßige Teilnahme an dem Konversatorium Pflicht für die Anmeldung zur Teilmodulprüfung. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen hierbei auch an den in den Konversatorien gestellten Übungsklausuren teilnehmen; die dabei erzielten Noten gehen allerdings nicht in die Teilmodulnote ein.

<sup>3</sup>Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der bzw. die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war.

<sup>4</sup>Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind. <sup>5</sup>Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind gegenüber dem Konversatoriumsleiter bzw. der Konversatoriumsleiterin im Falle eines von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes zu begründen.

**Zu § 29 ASPO:  
Bewertung von Prüfungen**

Abs. 1, 2 und 4: Notenvergabe

Die in den Teilmodul-Prüfungen vergebenen Notenpunkte werden wie folgt den Bachelor-Maßgaben entsprechend umgerechnet:

Bestehen/Nichtbestehen	mögliche nationale Noten	Juristische Notenpunkte
bestanden	1,0	14 bis 18
	1,3	12 und 13
	1,7	11 und 10
	2,0	9
	2,3	8
	2,7	7
	3,0	6
	3,7	5
	4,0	4
nicht bestanden	5,0	0 bis 3

**Zu § 31 ASPO:  
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Öffentliches Recht ist bestanden, sofern alle im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erforderlichen Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bestanden wurden.

**Anlagen:**

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

**§ 2  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium auf der Basis der ASPO vom 28. September 2007 aufgenommen haben.